

## DOKUMENT 108

(RUMÄNIEN)

*„Beschluss Nr. 2.884 vom 27. Dezember 1952 der rumänischen Volksrepublik.  
Dekret Nr. 502 v. 7.1.1953.*

betreffend die Organisation des Transportes, des Verkaufs und des Ankaufs von landwirtschaftlichen pflanzlichen Produkten, die der Ablieferung unterliegen.

Der Ministerrat der rumänischen Volksrepublik beschliesst:

Der Transport, der Verkauf und der Ankauf von landwirtschaftlichen pflanzlichen Produkten, die der Ablieferung unterliegen, sind vor der Erfüllung des Ablieferungsplanes der Gemeinde strengstens untersagt. Die Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte in einer Gemeinde können nach der Erfüllung des Ablieferungsplanes der Gemeinde die Überschüsse ihrer Erzeugnisse transportieren, verkaufen und ohne Einschränkung über die einzelnen Erzeugnisse getrennt verfügen, gemäss Genehmigung des Präsidenten des Exekutiv-Ausschusses des Bezirks-Volksrates und des Bezirks-Volksrates und des Bezirks-Bevollmächtigten des staatlichen Ausschusses für die Ablieferung landwirtschaftlicher Produkte."

(Veröffentlicht in der Sammlung Nr. 1 vom 7. Januar 1953, Buletinul Oficial).

Der in den vorigen Beispielen genannte Begriff „Kulak“ ist keineswegs feststehend, sondern durchaus dehnbar. Einige Beispiele für die Definition dieses Begriffes geben die folgenden Dokumente.

## DOKUMENT 109

(UNGARN)

„..... Bei unseren Parteiorganisationen und den Räteorganisationen zeigte sich in letzter Zeit eine Tendenz der Ausgleichsbereitschaft den Kulaken gegenüber..... Einzelne glauben immer noch, dass die Beseitigung der Kulakenlisten nun ein für allemal auch die Einstellung aller Beschränkungen für Kulaken bedeutet..... Teilweise rührt dies daher, dass einzelne Partei- und Staatsorganisationen sich noch immer nicht im Klaren sind, welche Bedeutung die Rechtsbeschränkung der Kulaken im Neuen Kurs hat ..... Jeder Zentner Zucker, Getreide, Fleisch, usw., der von den Kulakenwirtschaften geliefert wird, trägt zwar zur Verbesserung der Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung bei.....er darf aber nicht übersehen werden, dass dadurch die Möglichkeit für eine wirtschaftliche und politische Kräftigung der Kulaken gegeben ist . . . . Man darf sich davor jedoch durchaus nicht fürchten .....Die Politik der Rechtsbeschränkung muss so angewendet werden, dass die Kulaken ihre Produktivität nicht als nutzlos erachten ..... Dies erfordert jedoch Härte, Ausdauer und prinzipielle Festigkeit im Kampf gegen die Kulaken ..... Es ist notwendig, eindeutig klarzustellen, wer als Kulake zu betrachten ist.....  
**Als Kulak ist jeder zu betrachten, dessen Besitz 25 oder mehr als 25 Joch beträgt und dessen katastrales Einkommen wenigstens 350 Goldkronen beträgt .....**, sowie auch jene, deren Besitz und Einkommen kleiner als die oben angegeben sind, die aber einen oder mehr ständige landwirtschaftliche Angestellte halten ..... Diejenigen, die ihren Besitz durch Überlassung von Feldern an den Staat oder Verteilung unter Verwandte verringert haben, so dass er gegenwärtig die obigen Ausmasse nicht erreicht, sind keineswegs nicht mehr als Kulaken oder als „gute Kulaken“ zu bezeichnen.....Dadurch hat sich an ihrer feindlichen Einstellung der Volksdemokratie gegenüber nichts geändert. Sie dürfen weder in die Räteorganisationen noch in die landwirtschaftlichen Genossenschaften noch in die Bauernvereinigungen aufgenommen werden ..... Nicht nur auf den Dörfern ist Wachsamkeit geboten.